

# SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen

## Kostenbeteiligung der Eltern

In § 90 SGB VIII ist die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung geregelt. Hier ein Auszug:

### § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten (...)

3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. (...)

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend (d.h.: wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist).

Es sind noch immer Kommunen bekannt, in denen Eltern die Betreuung privat bezahlen.

In den Ländern und Kommunen sind dazu Ausführungsvorschriften und Satzungen erlassen worden. Sie regeln Art und Umfang der Kostenbeteiligungen durch die Eltern sowie Zahlungsmodalitäten und auf welcher Grundlage die Beiträge der Eltern berechnet werden.

Bereits seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 ist eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagespflege nach § 90 (ehem. § 91) SGB VIII vorgesehen. Ihre Ausgestaltung obliegt nach wie vor den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde 2005 explizit die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege analog zur Kindertageseinrichtung konkretisiert. Insbesondere auf dem Hintergrund des gemeinsamen Auftrages der Erziehung, Bildung und Betreuung sowie dem Auftrag, „Eltern

dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“ (§ 22 SGB VIII) wurde im Regierungsentwurf zum KJHG wie auch in den Kommentaren schon immer darauf hingewiesen, dass die Kostenbeteiligung der beiden Formen der Kindertagesbetreuung „harmonisiert“ werden sollte.

### Aus der Praxis

Zurzeit existieren noch immer Finanzierungspraktiken, die der Systematik des SGB VIII widerstreben. So sind Kommunen bekannt, in denen noch immer üblich ist, dass Eltern und Tagespflegepersonen einen privatrechtlichen Vertrag schließen. Die Vergütung der Leistung inklusive der Sachkosten der Tagespflegepersonen wird von den Eltern privat vergütet, obwohl die Eltern auf der Grundlage des § 24 SGB

# SCHLAGLICHT

VIII einen Anspruch auf öffentliche Förderung hätten. Sofern die Eltern finanziell nicht in der Lage sind, den gesamten gegebenenfalls ein anspruchsvolleres pädagogisches Programm zu erwarten (z.B. mit Musik- oder Sportangeboten, hochwertiger Ernährung usw.). Des Weiteren haben Eltern, die in der Lage sind, der Tagespflegeperson ein höheres Entgelt zu zahlen, größere Chancen, überhaupt einen adäquaten Betreuungsplatz zu finden und somit ihrer Berufstätigkeit nachzugehen und ihre wirtschaftliche Situation positiv zu gestalten. ■

## Was sagt das Bundesministerium?

Nach Meinung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist eine solche Praxis nicht vorgesehen. In den „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen der Kindertagespflege“ vom 08. April 2010 ist dazu ausgeführt: „Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Bejaht das Jugendamt den Betreuungsbedarf i. S. d. § 24 Abs.

2 und 3 SGB VIII (bzw. besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII), hat das Jugendamt grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen. Dies gilt beispielsweise auch für die Kosten einer angemessenen Verpflegung, die als Sachaufwand zu erstatten sind.

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII und muss den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Erst hier kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Berücksichtigung finden. Die Tagespflegeperson hat in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die ungekürzte „laufende Geldleistung“ nach § 23 SGB VIII. Die Zahlungswege Jugendamt – Tagespflegeperson und Eltern – Jugendamt sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der „laufenden Geldleistung“ dergestalt, dass das Jugendamt an die Tagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Tagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig. Auch die gelegentlich

als „wirtschaftliche Jugendhilfe“ (das SGB VIII kennt keine solche Begrifflichkeit) bezeichnete Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bereits innerhalb der Prüfung des Betreuungsbedarfs im Sinne von § 24 SGB VIII ist unzulässig“.

Um sowohl Kindern vergleichbare Sozialisationsbedingungen zu ermöglichen als auch Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zu benachteiligen, setzt sich der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. dafür ein, dass die Systematik des § 90 SGB VIII bundesweit umgesetzt wird und die Bezahlung der Tagespflegepersonen gemäß § 23 (2a) SGB VIII „leistungsgerecht“ erfolgt.

■  
■ **Sofern Tagespflegepersonen leistungsgerecht\* bezahlt werden, sollten Eltern keine zusätzlichen Zahlungen für die reguläre Betreuungsleistung leisten müssen.**  
■

## ① EMPFEHLUNGEN ■

- Soweit noch nicht geschehen, sollen Länder und Kommunen umgehend die Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII regeln und umsetzen.
- Der öffentliche Jugendhilfeträger soll auch die Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten für die Kinder per Richtlinie oder Satzung regeln, diese Kosten einziehen und im Rahmen der Sachkostenerstattung an die Tagespflegepersonen auszahlen.
- Sofern Tagespflegepersonen leistungsgerecht\* bezahlt werden, sollten Eltern keine zusätzlichen Zahlungen für die reguläre Betreuungsleistung leisten müssen.

\*Im Auftrag des Bundesverbandes wird Anfang September 2012 eine Expertise zur leistungsgerechten Vergütung vorgelegt.